

## NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

### KONKURRIERENDE NORMEN ZUR Besteuerung von LEITENDEN ANGESTELLTEN

Eine Person mit Wohnsitz in Deutschland, die in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, wird grundsätzlich gemäss Art. 15 Abs. 1 vom Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland (DBA) in der Schweiz besteuert. Solche in der Schweiz steuerbaren Einkünfte, die sich auf effektiv in der Schweiz ausgeübte Arbeitstage beziehen (= Arbeitsortprinzip), werden in Deutschland von der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer mit Progressionsvorbehalt ausgenommen (Art. 24 DBA). Jene Vergütungen aber, welche auf Arbeitstage in Deutschland und Drittstaaten entfallen, werden in Deutschland besteuert.

Eine Ausnahme des Arbeitsortprinzips bilden nach Art. 15 Abs. 2 DBA unselbständig erwerbende Personen, die sich in der Schweiz in einem bestimmten Jahr weniger als 183 Tage aufhalten, und deren Vergütungen von einem Arbeitgeber getragen werden, der weder selbst in der Schweiz ansässig ist noch eine Betriebsstätte in der Schweiz hat. Diese Vergütungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland.

Eine weitere Spezialität des Arbeitsortprinzips gilt für sogenannte leitende Angestellte wie Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen oder Vorstandsmitglieder gemäss Art. 15 Abs. 4 DBA. Sämtliche Einkünfte aus Arbeitstagen in der Schweiz/Deutschland und Drittstaaten dieser Personen werden in der Schweiz besteuert, sofern der Arbeitgeber eine in der Schweiz ansässige Kapitalgesellschaft ist und die Tätigkeit nicht so abgegrenzt ist, dass sie lediglich Aufgaben ausserhalb der Schweiz umfasst. Besteuer wird jedoch die Schweiz die Einkünfte nicht, welche auf Arbeitstage in Deutschland und Drittstaaten entfallen (was grundsätzlich auch richtig wäre), so werden diese Einkünfte in Deutschland besteuert.

Falls die unselbständig erwerbende Person jedoch als Grenzgänger nach Art. 15a DBA qualifiziert, trifft Art. 15 Abs. 4 DBA nicht zu. Stattdessen werden die Einkünfte in der Schweiz mit einer Quellensteuer von 4.5% besteuert, die der deutschen Einkommensbesteuerung lediglich angerechnet wird. Dies führt dazu, dass ein Grenzgänger derselben Einkommenssteuerbelastung unterstellt wird, wie ein in Deutschland ansässiger Angestellter mit gleichem Lohn.

Auch bei Einkünften aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Verwaltungsratsmitglied nach Art. 16 DBA wird in der Schweiz eine Quellensteuer erhoben, die in Deutschland

lediglich angerechnet wird. In diesem Fall ist aber der anwendbare Quellensteuersatz höher als 4.5% und variiert je nach Einsatzkanton für die entsprechende Tätigkeit.

Künstler und Sportler werden hingegen aufgrund einer besonderen Regelung im Grundsatz dort besteuert, wo sie ihre Tätigkeit physisch ausüben, ungeachtet einer (un)-selbständigen Erwerbstätigkeit.

Immer wieder werden wir damit konfrontiert, welche der hier erwähnten Besteuerungsregeln im Praxisfall zur Anwendung kommt. Je nach Sachverhalt können auch zusätzlich anwendbare innerstaatliche Normen die Komplexität erhöhen.

In einem konkreten Fall ging es um eine Person mit Wohnsitz in Deutschland, die in Teilzeit (und mit einer Grenzgängerbewilligung) als Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglied für eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Schweiz tätig war. Beide Tätigkeiten waren im Handelsregister eingetragen.

Anhand der Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort in der Schweiz musste zuerst geprüft werden, ob der Grenzgängerartikel 15a DBA zur Anwendung kommen sollte. Dies war nicht der Fall, da aus deutscher Sicht (innerstaatliche Norm) eine nur geringfügige Arbeitstätigkeit in der Schweiz vorlag. Somit handelte es sich um eine «normale» unselbständige Erwerbstätigkeit nach Art. 15 DBA.

Aufgrund der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied musste zudem geprüft werden, ob ein Teil der Einkünfte nach der Regelung von Art. 16 DBA besteuert werden müsste. Dies war wiederum nicht der Fall, da im Arbeitsvertrag die Tätigkeiten sowie das Entgelt als Verwaltungsratsmitglied nicht ausdrücklich geregelt waren. Aus diesem Grund fand nur die Regelung nach Art. 15 DBA Anwendung.

Schlussendlich konnte für diese Person die günstigste Variante der Besteuerung in der Schweiz beantragt werden. Konkret wurden sämtliche Arbeitseinkünfte in der Schweiz der ordentlichen Quellensteuer unterworfen und in Deutschland von der Einkommensbesteuerung unter Progressionsvorbehalt ausgenommen.

Sollten Sie Hilfe für die Abklärung von Fragen betreffend die Besteuerung von grenzüberschreitenden Anstellungsverhältnissen benötigen, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Mai 2019